

30. Flächennutzungsplanänderung und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1115V „Parkstraße / Erbschlö“ in Wuppertal-Ronsdorf

Auswertung der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die folgende Auswertung nimmt Bezug auf das Ergebnisprotokoll zum Bürgerinformationstermin am 11.12.2007 in der Aula der Erich-Fried-Gesamtschule in Wuppertal Ronsdorf. Es ist dargelegt, inwieweit die vorgebrachten Fragen und Anregungen in die weiterentwickelte Planung eingeflossen sind. Die formelle Abwägung erfolgt zusammen mit den Anregungen aus der öffentlichen Auslegung.

Zu 1. Standortfrage / Alternativen / Synergien

Die Fragen nach dem Standort und damit verbunden nach Alternativen und Synergien wurden im Rahmen der Regionalplanung ausführlich erörtert und dargelegt. Hierzu wurden insgesamt 35 Standorte, davon 15 in Wuppertal, untersucht. Seit der Vorbereitung der Regionalplanänderung haben sich keine zusätzlichen Sachverhalte ergeben, so dass sich die Stadt Wuppertal der Prüfung und dem Prüfungsergebnis anschließt.

Zu 2. Informationspolitik / Planverfahren

Die am 11.12.2007 gezeigten und erläuterten Unterlagen entsprachen dem damaligen Planungsstand. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung diente u. a. der möglichst zeitnahen Information über den prämierten Wettbewerbsbeitrag. Zwischenzeitlich ist die Planung weiter fortgeschritten. Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde ein Vorhaben- und Erschließungsplan erarbeitet, der detaillierte Informationen zu den einzelnen Bauvorhaben ausweist.

Zu 3. Umwelt / Natur und Landschaft / Denkmalschutz

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden natur- und artenschutzfachliche Gutachten erarbeitet, die die vorhandene Situation beschreiben und bewerten. Es wurden Vorgaben für die Kompensation entwickelt und bilanziert. Die Kompensationsmaßnahmen liegen sowohl innerhalb des Plangebietes als auch im Umfeld und können den Eingriff in der Bilanz ausgleichen.

Mit einem Lichtemissionsgutachten wurden die Auswirkungen auf das Umfeld geprüft und Vorgaben gemacht, wie unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden werden können. Hierzu wird es Regelungen im Durchführungsvertrag bzw. im B-Plan geben.

Im Hinblick auf den Schießstand wurde geprüft, inwieweit Teile erhalten werden können. Die hintere Schussfangmauer außerhalb des Sicherheitsbereiches der JVA kann voraussichtlich erhalten bleiben, was zwischen der Stadt Wuppertal und dem Vorhabenträger vertraglich geregelt wird.

Zu 4. Städtebauliche Einbettung / Architektur

Wie schon während der Veranstaltung angedeutet, werden die Gebäude die Haftmauer um ca. 10 m überschreiten.

Zu 5. Verkehrliche und technische Erschließung

Zu den Bauleitplanverfahren wurde eine Verkehrsuntersuchung erarbeitet, die nachweist, dass auch ohne Ausbau der L 419, der derzeit vom Landesbetrieb Straßen NRW vorbereitet wird, eine verkehrliche Abwicklung auf der Straße Erbschlö, im Knoten Erbschlö / L 419 und im Weiteren auf der L 419 möglich ist. Insofern sind keine unzumutbaren Beeinträchtigungen zu erwarten.

Über eine Entwässerungsstudie wurden Konzepte erarbeitet, die eine Niederschlagswasserversickerung im Plangebiet ermöglicht und insofern die Grundwasserneubildung nicht erheblich beeinträchtigt. Auch die Umsetzung dieses Konzeptes wird über Festsetzungen im B-Plan sowie begleitenden Regelungen im Durchführungsvertrag sichergestellt.

In Hinblick auf die Bauphase wird im Rahmen eines Bauablaufplanes der Erhalt der Erschließungsfunktion für die Ortslage sichergestellt. Hierzu ist eine von der Straße Erbschlö unabhängige Trasse geplant, die im Bebauungsplan festgesetzt wird und die Ortslage Erbschlö nicht erheblich beeinträchtigt.

Die Ankündigung, das Mietverhältnis zu einem Erbschlöer Bürger zu beenden, um auf dessen Grundstück eine Pumpstation einzurichten, wurde zwischenzeitlich zurückgezogen.

Zu 6. Ergänzende schriftliche Einwendungen

Im Folgenden wird auf den Teil der schriftlichen Anregungen eingegangen, die nicht schon Bestandteil der Bürgerinformation gewesen sind.

Die geplanten Gebäude der einzelnen Bauaufgaben werden die bestehenden Gebäude der Standortverwaltung im Bereich der Polizei und die Oberkante des Waldes nicht überschreiten. Die Höhenausdehnungen des Wettbewerbsbeitrages konnten im Wesentlichen beibehalten werden. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild sind mit denen einer Windkraftanlage nicht vergleichbar.

Die Aussage, dass es sich bei der Vorhabensfläche um ein Naturschutzgebiet handele, ist nachweislich nicht zutreffend.

Die Lärmauswirkungen aus den Nutzungen des Plangebietes wurden durch ein Lärmgutachten untersucht und haben gezeigt, dass es keine unzumutbaren negativen Auswirkungen gibt. Insbesondere eine Lärmauswirkung der JVA liegt unterhalb der einschlägigen Richtwerte der maßgeblich anzulegenden TA Lärm.

Die Anregung, das Mahnmahl an die frühere Erschließungsstraße zu legen wird nicht gefolgt, da ein Standort im Bereich des zentralen Platzes der Schulen aufgrund der Wegeverbindung in den Scharpennacken repräsentativer liegt. Die Verpflichtung zur Errichtung des Mahnmahls wird Bestandteil des Durchführungsvertrages.